

Anlegerbroschüre

Inhaberschuldverschreibung Windrad Schwarzenberg



Symbolbild | Grafik: © 2019 ENERCON GmbH

für das öffentliche Angebot der Anbieterin und Emittentin

Wi IPP GmbH & Co. KG

Geschäftsadresse: Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach

Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern, HRA 30645

Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung

Anbieterin und Emittentin der mit dieser Anlegerbroschüre angebotenen Inhaberschuldverschreibung für das Produkt „Windrad Schwarzenberg“ ist ausschließlich die

Wi IPP GmbH & Co. KG

Für den Inhalt dieser Anlegerbroschüre sind nur die bis zum Datum der Aufstellung dieser Anlegerbroschüre bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen. Von dieser Anlegerbroschüre abweichende Angaben sind vom Anleger nicht zu beachten, wenn diese nicht von der Emittentin schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter für von dieser Anlegerbroschüre abweichende Aussagen wird von der Emittentin nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Anlegerbroschüre. Sie erklärt, dass die in der Anlegerbroschüre gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind.

Gerbach, 05.07.2019



Matthias Willenbacher
Geschäftsführer der wiwi Beteiligungs GmbH
(Komplementärin der Wi IPP GmbH & Co. KG)



Patrick Hassenpflug
Prokurist der wiwi Beteiligungs GmbH
(Komplementärin der Wi IPP GmbH & Co. KG)

Hinweise

Es wurde ein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht. Der Anleger kann dieses ohne Zugangsbeschränkungen auf der Internetseite des Emittenten unter www.windrad-schwarzenberg.de sowie auf der Internetseite des vertraglich gebundenen Vermittlers, wiwin GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „WIWIN“), unter www.wiwin.de abrufen.

Diese Werbeunterlage stellt keinen Prospekt im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) dar. Die nachrangige Schuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ ist gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 WpPG von der Prospektspflicht befreit.

Bei dieser Kapitalanlage gibt es keine gesetzliche Einlagensicherung. **Dieses Angebot ist nur für Investoren geeignet, die das Risiko dieser Anlageform beurteilen und den Eintritt eines Totalverlusts finanziell verkraften können.**

Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anleger erhalten vom Emittenten Wi IPP GmbH & Co. KG während der Dauer des öffentlichen Angebots auf Anforderung kostenlos dessen letzten Jahresabschluss in Textform (Adresse für Anforderung s. oben).

Die Zeichnung der nachrangigen Schuldverschreibung wird ausschließlich über WIWIN angeboten. Die wiwin GmbH & Co. KG handelt bei der Anlagevermittlung als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.

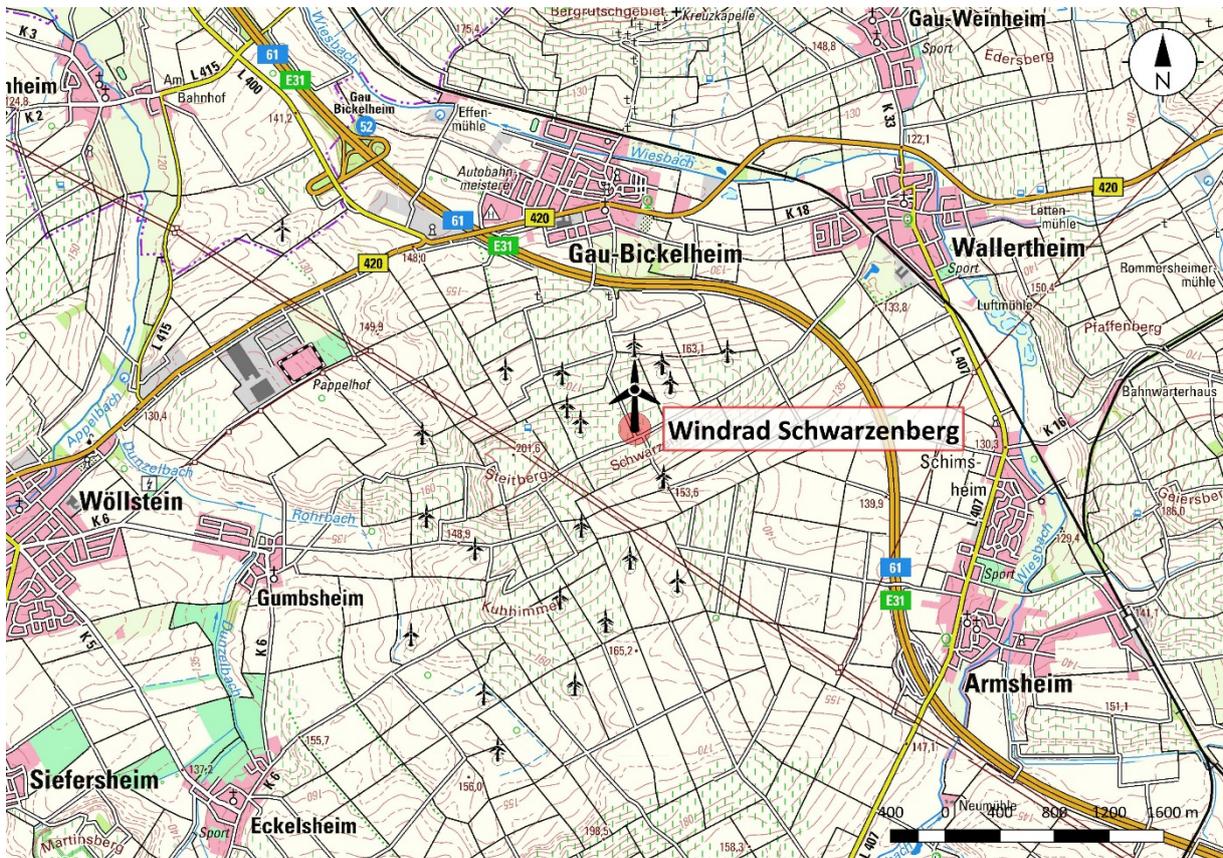
Inhaltsverzeichnis

Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung.....	2
Hinweise.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Die Kapitalanlage im Überblick.....	4
2. Das Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel.....	5
2.1 Projektentwicklung und Projektstand	5
2.2 Ertragsprognosen und Finanzplanung	6
2.3 Finanzierungsstruktur und Anleiherückzahlung	7
3. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	8
4. Chancen der Kapitalanlage	9
5. Risiken der Kapitalanlage.....	10
6. Hinweise des Plattformbetreibers wiwin GmbH & Co. KG, Gerbach, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt.....	13
I. Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der Wi IPP GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Windrad Schwarzenberg“	14
II. Informationen für den Verbraucher.....	21
III. Widerrufsbelehrung.....	24

1. Die Kapitalanlage im Überblick

Anbieterin / Emittentin	Anbieterin und Emittentin der vorliegenden Kapitalanlage ist die „Wi IPP GmbH & Co. KG“, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand der Emittentin	Der Gesellschaftszweck der Emittentin besteht im Betrieb und in der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die erneuerbare Energien erzeugen, sowie der dafür notwendigen Infrastruktur. Der Emittentin ist die Beteiligung an anderen Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen ist, die erneuerbare Energien erzeugen, gestattet. Die Gesellschaft ist zu allen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt.
Art der Kapitalanlage	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
Anlagebetrag	Die Mindestzeichnung beträgt 500,00 Euro. Anlagebeträge müssen durch 500 teilbar sein.
Emissionsvolumen	999.500,- Euro
Laufzeit	Die Laufzeit der nachrangigen Inhaberschuldverschreibung beginnt am 05. Juli 2019 und endet am 31. Dezember 2024, soweit nicht zuvor eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt ist.
Kündigung	Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (§ 10 der Anleihebedingungen).
Verzinsung	4,25 % p.a. des Nennbetrages während der Laufzeit. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jeder Zinsperiode gezahlt. Die Zinsperiode endet jährlich am 31.12. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinszahlung ist am 06. Januar 2020 fällig.
Rückzahlung	Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich vorbehaltlich des Nachrangs der Anleihebedingungen, die nachrangigen Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.
Nachrang	Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin werden Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung erfüllt.
Zweck der Kapitalanlage	Die Emittentin wird den Nettoerlös aus dem Angebot der nachrangigen Schuldverschreibung dazu verwenden, den Abschluss der Projektentwicklung, die Errichtung sowie die erste Phase des Betriebszeitraums der Windenergieanlage „Windrad Schwarzenberg“ zu finanzieren. Darüber hinaus können bis zu 25% des eingeworbenen Kapitals auch in andere Gesellschaften investiert werden, an denen die Emittentin sich beteiligt.
Gebühren / Agio	Es wird kein Agio erhoben.
Haftung des Anlegers	Die Haftung des Anlegers ist auf den Anlagebetrag begrenzt. Eine Nachschusspflicht gegenüber der Emittentin besteht nicht.

2. Das Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel



Karte 1: Standort des Windrads Schwarzenberg nahe der rheinland-pfälzischen Gemeinden Gau-Bickelheim und Armsheim inmitten eines bestehenden Windparks.

Rahmendaten zum geplanten Windrad Schwarzenberg	
Windenergieanlage (Typ):	1x Enercon E-138 EP3 E2
Nennleistung:	4.200 kW
Nabenhöhe:	131 m
Rotordurchmesser:	138,25 m
Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt:	Mai 2020
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe:	ca. 5,6 m/s (Prognose laut Gutachten)*
Prognostizierter Netto-Energieertrag pro Jahr:	ca. 7,69 Mio. kWh
Fixe Einspeisevergütung nach EEG:	7,56 ct/kWh
Prognostizierte Umsatzerlöse pro Jahr (netto)*	ca. 580.000 Euro

*Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

2.1 Stand der Projektentwicklung und Genehmigungsplanung

Bei dem Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel handelt es sich um eine in fortgeschrittener Planung befindliche Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 131 Metern und einer Nennleistung von insgesamt 4,2 MW. Die

Windenergieanlage soll planmäßig im Mai 2020 bei den nahe der Autobahn A61 gelegenen Erhebungen „Schwarzenberg“ und „Kuhhimmel“, rund 10 Kilometer südöstlich der Kreisstadt Bad Kreuznach entstehen.

Die zuständige Kreisverwaltung Alzey-Worms erteilte der projektbetreibenden Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG bereits im April 2017 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-141.

Zwischenzeitlich entschied sich Enercon jedoch, den Anlagentyp E-141 nicht mehr auszuliefern, so dass das Projekt in der ursprünglich geplanten Form nicht mehr realisiert werden konnte. Für eine Umsetzung des Projekts ist es daher erforderlich, dass die Kreisverwaltung Alzey-Worms einer Änderung des Anlagentyps auf eine Enercon E-138 EP3 E2 zustimmt und die bereits erteilte BImSchG-Genehmigung entsprechend ändert. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde am 26.04.2019 eingereicht. Der Änderungsbescheid der Kreisverwaltung Alzey-Worms wird für August 2019 erwartet. Der Bau der E-138 soll bei erteilter Änderungsgenehmigung planmäßig im September 2019 beginnen. Inbetriebnahme und Netzanschluss sollen im Mai 2020 erfolgen. Der Anlageliefervertrag mit Enercon ist bereits unterzeichnet und beinhaltet eine zugesagte Inbetriebnahme bis Mai 2020.

2.2 Ertragsprognosen und Finanzplanung

Für die Einschätzung des Windertragspotentials am Standort wurden zwei unabhängige Ertragsgutachten der Ingenieur- und Planungsbüros anemos-jacob GmbH und menzio GmbH in Auftrag gegeben. Für die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden jedoch lediglich die Prognosewerte des konservativer kalkulierten anemos-jacob-Gutachtens herangezogen. Auf den darin ermittelten P50-Ertragswert wurde ein zusätzlicher kaufmännischer Sicherheitsabschlag in Höhe von 4,0 Prozent angesetzt. Für die Wirtschaftlichkeitsplanung des Windrads Schwarzenberg / Kuhhimmel wurde somit eine

Sollte die Kreisverwaltung die Änderung des Anlagentyps versagen oder erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung genehmigen, so dass eine Inbetriebnahme des Windrads nicht bis spätestens zum 30. November 2020 erfolgen kann, würde das Projekt rückabgewickelt werden. Das eingeworbene Anleihekaptial soll dann zuzüglich aller bis dahin angefallener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden.

Alle für die Errichtung und den Betrieb des Windrads Schwarzenberg / Kuhhimmel sowie den Netzanschluss erforderlichen Grundstücksflächen sind über die gesamte Projektlaufzeit schuldrechtlich und dinglich gemäß den derzeit marktüblichen Anforderungen projektfinanzierender Banken vollständig gesichert worden. Darüber hinaus wurde im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur bereits im Mai 2018 ein Zuschlag zur Vergütung des durch das Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel erzeugten Stroms erteilt. Die Herstellerfirma Enercon GmbH wird die Windkraftanlage sowie die erforderlichen Fundamente errichten. Für die gesamte Dauer der zwanzigjährigen Betriebsphase wird zudem ein Vollwartungsvertrag mit der Herstellerfirma abgeschlossen.

Jahresstromproduktion von rund 7,69 Mio. kWh zugrunde gelegt. Die untenstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der beiden Gutachten auf einen Blick zusammen. Da der Vergütungstarif in Höhe von 7,56 Cent (anzulegender Wert gem. § 36h EEG) für jede erzeugte Kilowattstunde Strom gesetzlich festgelegt ist und der zuständige Verteilnetzbetreiber zur vorrangigen Abnahme des erzeugten Windstroms gesetzlich verpflichtet ist, lassen sich die Umsatzerlöse des Windrads Schwarzenberg / Kuhhimmel auf Basis der prognostizierten Winderträge für die nächsten zwanzig Betriebsjahre relativ gut prognostizieren.

Ertragswertprognosen*	Anemos-Jacob-Gutachten	Menzio-Gutachten
P50 Bruttoertrag	9.540 MWh/a	10.265 MWh/a
Technische Verluste	16 %	17 %
P50 Nettoertrag	8.010 MWh/a	8.504 MWh/a
Sicherheitsabschlag	4,0 %	ohne
Prognostizierter Jahresertrag	7.690 MWh	nicht berücksichtigt

*Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Betriebskosten des Windparks wurden gemäß den vorliegenden Verträgen und Angeboten zu Wartung, technischer und kaufmännischer Betriebsführung, Versicherung etc. in der nachstehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt. Zudem

wurde ab 2021 eine kalkulatorische Reserve in Höhe von 5.000 Euro p.a. für außerplanmäßige Ausgaben, wie Reparaturen oder technische Zustandsberichte, angesetzt. Es wurde eine jährliche Inflation in Höhe von 2,0 % über die Projektlaufzeit unterstellt.

Liquiditätsplan	2020	2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	339.084 €	581.288 €	581.288 €	581.288 €	578.289 €
Betriebsausgaben	66.872 €	138.414 €	156.596 €	158.160 €	159.754 €
Operativer Gewinn	272.212 €	442.873 €	424.691 €	423.128 €	418.535 €
Kapitaldienst	186.422 €	267.803 €	326.729 €	322.369 €	318.008 €
Cash Flow nach Kapitaldienst	85.790 €	175.070 €	97.962 €	100.759 €	100.527 €

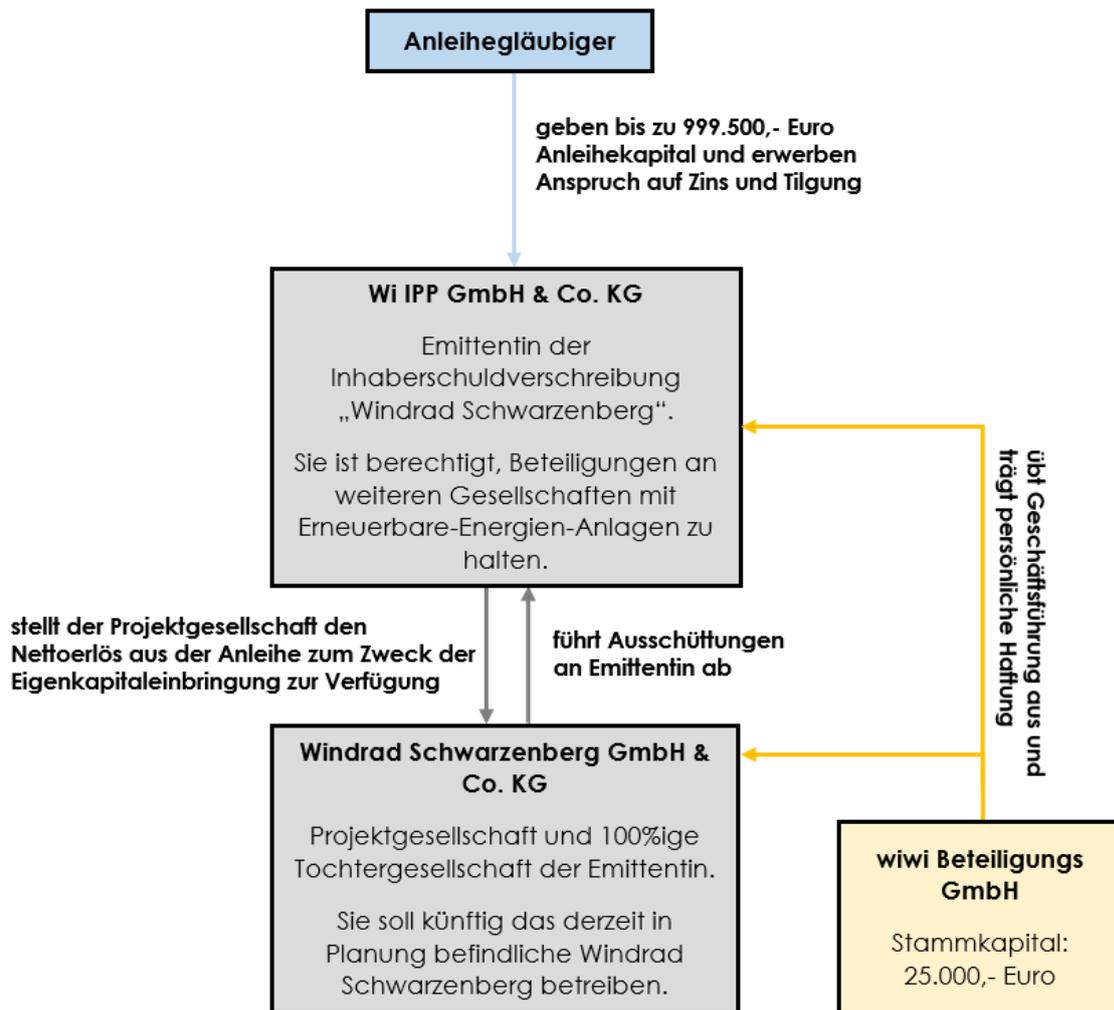
Vereinfachter Liquiditätsplan der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG über die Laufzeit der nachrangigen Inhaberschuldverschreibung (bis 2024). Prognosegemäß reichen die Projekterlöse aus, um sämtliche Betriebs- und Finanzierungskosten der Gesellschaft zu tragen und die Anleihezinsen der Emittentin zu bedienen (Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung).

2.3 Finanzierungsstruktur und Anleiherückzahlung

Das Gesamtinvestitionsvolumen inklusive aller Finanzierungsnebenkosten und Gebühren beläuft sich auf ca. 5,85 Mio. Euro netto. Die langfristige Projektfinanzierung auf Ebene der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG wird über eine Bank erfolgen, mit der ein Fremdkapitalvolumen in Höhe von rund 4,6 Mio. Euro vereinbart werden soll. Daraus ergibt sich ein Eigenkapitalbedarf der Projektgesellschaft in Höhe von etwa 1,25 Mio. Euro. Das Eigenkapital wird durch die Emittentin und alleinige Kommanditistin, die Wi IPP GmbH & Co. KG, eingezahlt werden. Das durch die vorliegende Anleihe eingeworbene Kapital dient hauptsächlich der Finanzierung und teilweisen Refinan-

zierung des von der finanzierenden Bank geforderten Eigenkapitalanteils der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG. Darüber hinaus können bis zu 25% des erworbenen Kapitals auch in andere Gesellschaften investiert werden, an denen die Emittentin sich beteiligt. Die Verzinsung der Anleihe soll durch die laufenden Ausschüttungen der Projektgesellschaft an die Emittentin bedient werden. Diese Ausschüttungen werden wiederum durch die Erträge der Windenergieanlage erwirtschaftet. Die Tilgung soll entweder aus dem Verkauf des Projekts oder über eine gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierung erfolgen.

3. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse



Die **Wi IPP GmbH & Co. KG** ist Emittentin der vorliegenden Kapitalanlage und alleinige Kommanditistin der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG. Ihr Hauptgeschäftszweck besteht in der Beteiligung an Gesellschaften, die Erneuerbare-Energien-Anlagen betreiben. Die Wi IPP GmbH & Co. KG ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, diesen Geschäftszweck zu fördern. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen HRA 30645 eingetragen. Alleiniger Kommanditist ist Matthias Willenbacher.

Die **Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG** ist die künftige Betreiberin des derzeit in Planung befindlichen Windrads Schwarzenberg / Kuhhimmel und zugleich Inhaberin der für den Bau der Windkraftanlage erforderlichen Projektrechte. Die Gesellschaft ist

unter dem Aktenzeichen HRA 42720 beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Ihr Unternehmensgegenstand besteht in der Errichtung sowie in dem Betrieb von Windkraftanlagen. Die Geschäftsführung der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG wird durch die wiwi Beteiligungs GmbH ausgeübt.

Die **wiwi Beteiligungs GmbH** trägt als Komplementärin die persönliche Haftung und übt die Geschäftsführung für die Emittentin sowie die Projektgesellschaft aus, hält aber weder an der Wi IPP GmbH & Co. KG noch an der Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG Kapitalanteile. Die wiwi Beteiligungs GmbH verfügt über ein Stammkapital von 25.000,- Euro und ist unter dem Aktenzeichen HRB 32249 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Alleiniger Gesellschafter ist Matthias Willenbacher.

4. Chancen der Kapitalanlage

Attraktive Anlagekonditionen

Der in Aussicht gestellte Zinssatz der Kapitalanlage basiert auf konservativ kalkulierten und relativ gut prognostizierbaren Umsatzerlösen des Windrads Schwarzenberg / Kuhhimmel. Eine weitere risikoreduzierende Komponente der Inhaberschuldverschreibung besteht in der geplanten Rückerstattung des Anlegerkapitals durch die Emittentin für den Fall, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die Änderung des Anlagentyps versagen sollte. Im Rahmen einer damit einhergehenden Rückabwicklung des Projekts würde nicht nur das bis dahin eingeworbene Anleihekaptial, sondern auch alle bis zum Wirksamwerden der Sonderkündigung durch die Emittentin angefallenen Zinsen an die Anleihegläubiger plangemäß gezahlt werden.

Stromabnahme und Einspeisevergütung gesetzlich geregelt

Grundlage für die Einnahmen der Projektgesellschaft sind der Windertrag sowie die fixe, gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Das in Planung befindliche Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel erhält nach seiner Inbetriebnahme über 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres lang einen festen Preis für jede erzeugte Kilowattstunde Strom. Da Strom aus erneuerbaren Energien von den Netzbetreibern vorrangig abgenommen werden muss, besteht nicht die Gefahr, dass die Projektgesellschaft keinen Abnehmer für den erzeugten Strom findet. Der gem. EEG 2017 erforderliche Zuschlag wurde in der Ausschreibungsrunde im Mai 2018 bereits erteilt. Auf der Ausgabe Seite basiert die Planung auf langjährig abgeschlossenen Vollwartungsverträgen und umfangreichen Versicherungspaketen, so dass die Betriebskosten der Projektgesellschaft auch über die Laufzeit der nachrangigen Inhaberteilschuldverschreibung hinweg gut prognostiziert werden können.

Versicherungsschutz der Windkraftanlage und Herstellergarantie

Das geplante Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 wird nach seiner Fertigstellung über technisch hochwertige Komponenten verfügen und gegen wesentliche Betriebsrisiken und Schadensereignisse versichert sein. Darüber hinaus wird mit dem Anlagenhersteller Enercon ein Vollwartungsvertrag, das sogenannte Enercon Partner Konzept (EPK), mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen, so dass im Falle des Eintretens technischer Defekte eine schnelle Reaktionszeit des Herstellers möglich ist. Darüber hinaus wird Enercon der Projektgesellschaft im Rahmen des Vollwartungsvertrages zusichern, dass das Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel über 20 Jahre technisch zu mindestens 97 Prozent verfügbar ist.

Erfahrener Projektierer von Windkraftanlagen

Die das Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel projektierenden Gesellschaften bzw. Personen verfügen über langjährige Erfahrung in der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Diese Expertise wird bei der Planung, Verwaltung und der kontinuierlichen wirtschaftlichen Optimierung der Windkraftanlage von Nutzen sein. Die technische Betriebsführung soll von einem spezialisierten Dienstleister übernommen werden, welcher der Projektgesellschaft als kompetenter und zuverlässiger Geschäftspartner bekannt ist.

Keine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger

Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Für den Anleihegläubiger besteht also keine Verpflichtung, Zahlungen an die Emittentin oder die Projektgesellschaft zu leisten, die über die ursprünglich erbrachte Zeichnungssumme hinausgehen.

5. Risiken der Kapitalanlage

A. Allgemeine Risiken

Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Emittentin haben, die bis zu deren Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, etwa wenn der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio und nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihres Anlagebetrages hinnehmen könnten. Diese Kapitalanlage eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Liquiditätsbedarf und ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Nachrangrisiko

Bei dem Wertpapier handelt es sich um eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Das heißt, der Anleger wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung

dieser Forderungen berücksichtigt. Der Anleger trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Anleger wird dabei nicht selbst Gesellschafter der Emittentin und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Finanzierung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Fungibilitätsrisiko

Die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht möglich. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen nachrangigen Schuldverschreibungen. Eine Veräußerung der nachrangigen Inhaberteilschuldverschreibung durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann, dass kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das eingesetzte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

B. Weitere wertpapier- und emittentenbezogene Risiken

Weitere wertpapier- und emittentenbezogene Risiken können dem Wertpapier-Informationsblatt (WIB) zur Kapitalanlage „Windrad Schwarzenberg“ unter Ziff. 4 entnommen werden.

C. Projektbezogene Risiken

Prognoserisiko

Der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen hängt wesentlich vom Windaufkommen ab. Das jährliche Windaufkommen wiederum unterliegt mitunter starken Schwankungen. Es kann nicht

ausgeschlossen werden, dass über die Laufzeit der Kapitalanlage ein oder mehrere besonders schwache Windjahre mit sehr niedrigen Windenergieerträgen auftreten.

Windenergieanlagen sind komplexe, für den langjährigen Betrieb ausgelegte Maschinen. Es kann zu Alterungsprozessen bestimmter Komponenten kommen, die nicht in der Prognoserechnung berücksichtigt worden sind. Dies kann die Erträge der Windenergieanlagen mindern.

Alle für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächen sind über die volle angestrebte Betriebszeit durch langjährig abgeschlossene Pachtverträge gesichert. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Situationen oder Konstellationen eintreten, unter denen der Gestattungsgeber von seinem vertraglich vereinbarten Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch macht. Ein solches Kündigungsrecht besteht insbesondere für den Fall, dass die Anlagen zerstört werden, demontiert werden müssen oder aus anderen Gründen ein weiterer wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist. Dies kann dazu führen, dass der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss.

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine zuverlässige Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Unternehmensbezogene Risiken

Unternehmensbezogene Risiken sind denkbar, wie z.B. Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken, Risiken aus Marken und Schutzrechten, Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal, unzureichender Versicherungsschutz auf Unternehmensebene, Risiken aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen. Risiken können sich auch aus

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Projektgesellschaft und ihren Vertragspartnern ergeben. Gerichtliche Auseinandersetzungen können längere Zeit in Anspruch nehmen und zum Unterliegen der Projektgesellschaft führen. Selbst im Falle des Obsiegens der Projektgesellschaft in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und/oder der Emittentin auswirken. Der Emittentin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzahlen.

Genehmigungsrisiko

Für das geplante Windrad Schwarzenberg / Kuhhimmel ist eine Änderung des bisher genehmigten Anlagentyps beantragt worden. Wenn die zuständige Genehmigungsbehörde die Änderung des Anlagentyps versagen sollte, wird das Windrad nicht errichtet und die Rückabwicklung der Kapitalanlage ist geplant. Diese kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Emittentin über ausreichende liquide Mittel verfügt.

Errichtungsrisiko

Die bauliche Fertigstellung der Windenergieanlage ist ferner abhängig davon, dass der Lieferant sowie weitere in den Bau einbezogene Unternehmen und Dienstleister ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Sollte die Inbetriebnahme der Windenergieanlage nicht bis spätestens zum Ablauf des 30.11.2020 erfolgen, verfällt der Zuschlag der Bundesnetzagentur und damit die gesetzlich geregelte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dies hätte zur Folge, dass die prognostizierten Einspeiseerlöse voraussichtlich nicht in der geplanten Höhe erzielt werden können und entweder der Strom zu dann marktüblichen Bedingungen verkauft oder ein neuer Vergütungstarif durch erneute

Teilnahme an der EEG-Ausschreibung erwirkt oder das Projekt rückabgewickelt werden müsste. Die bauliche Fertigstellung der Windenergieanlage ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der beauftragte Lieferant sowie weitere in den Bau einbezogene Unternehmen und Dienstleister ihre Leistungen nicht mangelfrei erbringen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Lieferant in Folge einer Insolvenz die Anlage nicht errichtet und die Emittentin geleistete Zahlungen nicht zurückerhält.

Kapitalstrukturrisiko

Die Projektgesellschaft finanziert sich in hohem Maße durch Fremdkapital. Sie ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlöschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Diese Verpflichtungen sind vorrangig zu bedienen.

Endfälligkeit der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen

Die Tilgung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen soll planmäßig zum 31.12.2024 erfolgen. Sollte die Emittentin bzw. die Projektgesellschaft bis dahin das für die endfällige Tilgung erforderliche Kapital nicht akquirieren können und/oder keine dann gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Emittentin und/oder Projektgesellschaft ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Projektgesellschaft so verändert, dass die Emittentin oder die Projektgesellschaft ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des

Kapitalanlagegesetzbuches ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

D. Risiken auf Ebene des Anlegers

Fremdfinanzierungsrisiko

Wenn der Anleihegläubiger seinen Anlagebetrag fremdfinanziert, indem er etwa einen Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anleihegläubigers kommen. Das maximale Risiko des Anleihegläubigers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen kann. Die Emittentin rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrags ab.

Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachrangige Inhaberschuldverschreibungen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleihegläubiger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen besteuert wird, was für den Anleihegläubiger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleihegläubiger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen.

Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in die nachrangige Inhaberschuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das

Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere

Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

6. Hinweise des Plattformbetreibers wiwin GmbH & Co. KG, Gerbach, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt

Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber, handelnd als gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität der Emittentin und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

Informationsgehalt der Anlegerbroschüre

Diese Anlegerbroschüre erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie die Inhaberschuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ erwerben wollen. Da jeder Anleger mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

I. **Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der Wi IPP GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Windrad Schwarzenberg“**

WKN A2TR4Q – ISIN DE000A2TR4Q 9

1. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke der nachrangigen Schuldverschreibung mit vorgenannter internationaler Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 **Anleihegläubiger**

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer nachrangiger Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde.

1.2 **Anleiheschuldnerin**

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin Wi IPP GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Gerbach und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der HRA 30645, bezeichnet.

1.3 **Bankarbeitstag**

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.8 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

1.4 **Gesamtnennbetrag**

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der nachrangigen Teilschuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 999.500,- € (in Worten: neunhundertneunundneunzigtausendfünfhundert Euro).

1.5 **Kapitalmarktverbindlichkeit**

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

1.6 **Methode act/act**

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen.

1.7 **Schuldverschreibungsgesetz**

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

1.8 **TARGET-Geschäftstag**

Ein TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt.

1.9 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die nachrangige Schuldverschreibung zerlegt ist.

1.10 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion.

2. Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Verbriefung, Begebung weiterer Finanzierungstitel und Aufnahme von Darlehen

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die nachrangige Schuldverschreibung der Wi IPP GmbH & Co. KG mit Sitz in Gerbach im Gesamtnennbetrag von bis zu 999.500,- € (in Worten: neunhundertneunundneunzigtausendfünfhundert Euro) ist in bis zu 1.999 nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 500,- € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.

2.2 Verbriefung

Die nachrangigen Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen.

2.3 Begebung weiterer Finanzierungstitel und Aufnahme von Darlehen

Die Begebung weiterer nachrangiger Teilschuldverschreibungen, die mit dieser nachrangigen Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit, Stückelung oder Rangvereinbarung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln und/oder die Aufnahme weiterer Darlehen/Kredite bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 7 unbenommen.

2.4 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinsperiode, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die nachrangige Schuldverschreibung wird vorbehaltlich der Ziffer 7 bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 4,25 % p.a. für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2024 verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf einer jeden Zinsperiode von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperiode

Die Zinsen werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Die erste Zinsperiode läuft vom 05. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Alle weiteren Zinsperioden beginnen am 01. Januar eines Jahres und enden am 31. Dezember desselben Jahres. Die erste Zinszahlung ist am 06. Januar 2020 fällig.

3.4 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen (im Folgenden auch „Zahlstelle“ genannt). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstiger Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der nachrangigen Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Wenn und soweit die Zahlstelle andere Geschäfte und/oder Leistungen als die der Zahlstelle gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern betreibt und/oder erbringt, sind diese Geschäfte/Leistungen nicht unter diesen Anleihebedingungen geschuldet.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Vorlegungsfrist, Verzug und Übertragung

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung beginnt am 05. Juli 2019 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 31. Dezember 2024. Die

Anleiheschuldnerin verpflichtet sich vorbehaltlich der Ziffer 7, die nachrangigen Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am jeweiligen Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die nachrangigen Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.4, nach der Methode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, möglich.

5.4 Rückerwerb eigener nachrangiger Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen nachrangigen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

7. Nachrangvereinbarung und Negativerklärung

7.1 Die Forderungen aus der Schuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ sind im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anleiheschuldnerin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen.

7.2 Die nachrangige Schuldverschreibung gewährt im Falle der Liquidation der Anleiheschuldnerin kein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös.

7.3 Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten (eigene Kapitalmarktverbindlichkeiten und Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter) durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich zudem, keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter abzugeben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, insbesondere wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt.

9.2 Sonderkündigungsrecht der Emittentin

Der Anleiheschuldnerin steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass bis zum 30. November 2020 folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- 9.2.1** Erlangung der Baureife für eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 131 Metern: Die Baureife liegt insbesondere dann vor, wenn die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für Bau und Betrieb der Windenergieanlage vorliegt, die für die Errichtung und den Bau der Windenergieanlage erforderlichen Grundstücke vertraglich gesichert sind, der Netzanschluss vom zuständigen Netzbetreiber benannt ist und die Anlieferbarkeit der Windenergieanlage an den Standort technisch gewährleistet ist.
- 9.2.2** Finanzierbarkeit des Vorhabens: Die Finanzierbarkeit des Vorhabens ist erreicht, wenn eine finanzierende Bank oder ein finanzierendes Kreditinstitut erklärt hat, dass nach Prüfung aller relevanten Unterlagen und Dokumente die Bereitstellung des für das Vorhaben erforderlichen Fremdkapitals bewilligt wurde (Finanzierungszusage).
- 9.2.3** Inbetriebnahme der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 mit 131 Metern Nabenhöhe: Die Inbetriebnahme ist erfolgt, wenn die Windenergieanlage erstmalig produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeist.

Die Anleiheschuldnerin kann das Sonderkündigungsrecht bis zum 14. Dezember 2020 zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ausüben. Die Rückzahlung der nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. anteiliger Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsrechte für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine nachrangigen Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 10.1.1** die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder

- 10.1.2 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt und/oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- 10.1.3 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- 10.1.4 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen nachrangigen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform zu erfolgen. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, der Anleiheschuldnerin gegenüber seine Kündigungsberechtigung (Anleihegläubigerstellung) zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung in Textform nachzuweisen. Hierfür reicht ein in Textform erstellter Nachweis des depotführenden Institutes aus.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.3 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des valutierenden Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.3 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2 und Ziff. 10.1.4 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin: www.windrad-schwarzenberg.de.

12. Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes

Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.

12.2 Anmeldeerfordernis und Nachweis Teilnahmerecht für Gläubigerversammlung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Anleihegläubiger vor der Versammlung anmelden. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Beschlussfassung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.

12.3 Gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger dieser nachrangigen Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

12.4 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

12.5 Berichtigung der Anleihebedingungen

Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Ziff. 4.3) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist zu veröffentlichen.

12.6 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der nachrangigen Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin sowie der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Gerbach, 25. Juni 2019

Wi IPP GmbH & Co. KG

(vertreten durch ihre Komplementärin wiwi Beteiligungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Matthias Willenbacher)

II. Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die hier dargestellten Informationen für Verbraucher betreffen das Angebot der Wi IPP GmbH & Co. KG ohne einen Wertpapierprospekt im Wege eines prospektfreien Angebots nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 3a Wertpapierprospektgesetz (WpPG), bei dem der Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum Euro 100.000,- oder mehr und weniger als Euro 8 Mio. über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt. Insoweit wurde ein Wertpapier-Informationsblatt (WIB) veröffentlicht; das WIB wird in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Wi IPP GmbH & Co. KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach, bereitgehalten und ist auf www.windrad-schwarzenberg.de ohne Zugangsbeschränkung abrufbar.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

Wi IPP GmbH & Co. KG mit Sitz in Gerbach, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die wiwi Beteiligungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Matthias Willenbacher.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nr. HRA 30645.

Der Gesellschaftszweck der Emittentin besteht im Betrieb und in der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die erneuerbare Energien erzeugen, sowie der dafür notwendigen Infrastruktur. Der Emittentin ist die Beteiligung an anderen Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen ist, die erneuerbare Energien erzeugen, gestattet. Die Gesellschaft ist zu allen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt.

Die Wi IPP GmbH & Co. KG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über das Wertpapier

Wesentliche Merkmale des Wertpapiers und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt nachrangige Teilschuldverschreibungen (auch „Anleihen“ genannt) der Wi IPP GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Windrad Schwarzenberg“. Die nachrangigen Teilschuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibung in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin als Anleiheschuldnerin aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangige Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige(n) Unterschrift(en) der zur Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen.

Die Forderungen aus der Schuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“ sind im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Anleiheschuldnerin nachrangig und nach den Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zu berichtigen. Die nachrangige Schuldverschreibung gewährt im Falle der Liquidation der Anleiheschuldnerin kein Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös.

Die nachrangige Schuldverschreibung weist eine feste Laufzeit (31. Dezember 2024) und eine Verzinsung auf. Sie wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2024 mit 4,25% p.a. fest verzinst. Weitere Einzelheiten der nachrangigen Schuldverschreibung (z.B. Fälligkeiten) ergeben sich aus den Anleihebedingungen (Stand: Juli 2019).

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der Wi IPP GmbH & Co. KG zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Das angebotene Wertpapier ist mit erheblichen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko des hier angebotenen Wertpapiers liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dem Wertpapier das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Vermögens und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung ist fest. Sie beginnt am Begebungstag und endet vorbehaltlich der vertraglichen Kündigungsbedingungen am 31. Dezember 2024.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine nachrangigen Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Kündigungsrecht der Anleger aus wichtigem Grund ist dadurch eingeschränkt, dass seine Kündigung nur dann wirksam ist, wenn mindestens Teilschuldverschreibungen im Volumen von 24% des Gesamtnennbetrages gekündigt werden. Dies betrifft einerseits Fälle, in denen die Emittentin mit Zinszahlungen mehr als 90 Tage in Verzug ist und andererseits Fälle, in denen die Emittentin wesentliche Verpflichtungen, Bedingungen oder Vereinbarungen aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen nicht beachtet und diese Nichtbeachtung mehr als 90 Tage andauert.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis beträgt bei der nachrangigen Teilschuldverschreibung als Einmalzahlung mindestens Euro 500,-. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung des Wertpapiers ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus dem Wertpapier erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden.

Die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der nachrangigen Teilschuldverschreibung sowie die eigenen Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung durch den Anleger ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

Die Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung durch die Emittentin ergeben sich aus den Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibung der Wi IPP GmbH & Co. KG mit der Emissionsbezeichnung „Windrad Schwarzenberg“ (Stand: Juli 2019). Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere nachrangige Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über das Wertpapier und die Rechte und Pflichten aus dem Wertpapier unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot der nachrangigen Schuldverschreibungen endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

Vertragsprache

Die nachrangige Schuldverschreibung wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibung in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde - und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt am Main; Telefax: 069 709090-9901, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied - Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

III. **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Wi IPP GmbH & Co. KG

c/o wiwin GmbH & Co. KG

Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach

Telefax: 06131 / 9714 – 100 E-Mail: info@wiwin.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Emittentin der Inhaberschuldverschreibung „Windrad Schwarzenberg“:

Wi IPP GmbH & Co. KG
Schneebergerhof 14
67813 Gerbach

Projektgesellschaft:

Windrad Schwarzenberg GmbH & Co. KG
Umbach 4
55116 Mainz

Investorenkommunikation und Vertrieb:

wiwin GmbH & Co. KG	Tel.: 06131 - 9714-0
Schneebergerhof 14	Fax: 06131 - 9714-100
67813 Gerbach	E-Mail: info@wiwin.de

Weitere Informationen finden Sie online unter www.wiwin.de. Das Produkt kann ausschließlich über diese Plattform gezeichnet werden.